

Mitteilungen = Informations

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **12 (1986)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

M I T T E I L U N G E N / I N F O R M A T I O N S

Bericht über das 6. Wissenschaftliche Colloquium des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V. vom 16. bis 18. Dezember 1985 in Hannover über das Thema:

Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung

Eine vorweihnachtlich gestimmte, unter sanftem Dauerregen liegende Messestadt war Kulisse für das nun schon zum sechsten Male stattfindende, kriminologische Colloquium, zu welchem ca. 120 Fachleute verschiedener Disziplinen und unterschiedlicher akademischer Grade zusammenkamen. Es trafen sich im prächtig wiedererrichteten Leibnizhaus vor allem Juristen, Psychologen und Psychiater, beamtet oder auch in freier Praxis tätig, aus Deutschland, Oesterreich, den Niederlanden, der DDR, Belgien und der Schweiz.

Drei Tage standen zur Verfügung, dreigeteilt war dann auch das Ganze in folgende Blöcke: Im ersten legten je der Jurist, der Psychiater, der Psychologe, der Strafverteidiger und der Staatsanwalt seine Sicht der forensischen Begutachtung dar. Hinzu kamen Ausführungen über Kommunikationsprobleme zwischen Richter und Sachverständigem sowie die Konsequenzen einer jeden Begutachtung.

Der zweite Tag war einerseits methodischen Problemen gewidmet, andererseits wurden laufende Forschungsarbeiten des Institutes vorgestellt. Am dritten Tag endlich berichteten Gäste aus dem Ausland über die jeweilige Situation forensischer Begutachtung in ihrem Land.

Der Institutsleiter und Gastgeber, Herr Dr. Helmut Kury, verstand es, mit Noblesse und sicherer Hand den Ablauf zu dirigieren, ohne dass man sich gehetzt fühlen musste oder der vorgegebene Rahmen gesprengt worden wäre.

Nun sollen die einzelnen Vorträge kurz zusammengefasst werden, wobei die oben geschilderte Reihenfolge beibehalten wird.

Als erster sprach Herr Prof. Dr. H. L. Schreiber vom Juristischen Seminar der Universität Göttingen. In der Theorie stehe der Sachverständige beim Richter,

sei Gehilfe und persönliches Beweismittel, welches der Richter aber frei würdige. Damit entscheide dieser auch über schwierige Fachfragen und stelle bereits Weichen bei der Wahl des Sachverständigen oder gar des Obergutachters. In der Praxis erhalte der Gutachter eine beherrschende Stellung, werde dementsprechend oft als "Richter in Weiss" genannt. Dem eigentlichen Richter bleibe einzig die Beurteilung der Plausibilität, worauf er in einer Art "Notwehr" zwar Ja sage zum Gutachten, für sich aber dieselbe Strafe ausspreche, die er schon zuvor zu verhängen beabsichtigte. Auch wähle er "seinen" Sachverständigen nach Geschmack und früheren Erfahrungen aus. Die Ursache dafür sah der Referent im mangelnden Konsens über den Begriff der Schuldfähigkeit. Ueber die Freiheit des Willens lasse sich indeterministisch nichts sagen, weshalb man sich zur Empirie rette. Hier wurden nun folgende Thesen aufgestellt: Eine normverletzende Tat kann nicht allein dem Einzelnen angelastet werden; es müsse vielmehr ein Spielraum im Rahmen allgemein menschlicher Erfahrung geschaffen werden, d.h. man solle nach der "normalen Motivierbarkeit durch soziale Normen" suchen.

Zwei extremen Lösungen dieser Probleme widersprach nun der Redner, nämlich der Forderung, den Sachverständigen auf die Richterbank zu setzen, was zu "Universalidilettantismus" führen würde, sowie der Idee, dem Richter die Entscheidung überhaupt abzunehmen (Entjuristifizierung). Dagegen wurde vorgeschlagen, Fachfragen von normativen Fragen zu trennen und dann vermehrt unter den beteiligten Disziplinen diese normativen Fragen zu diskutieren.

Herr Prof.Dr.med.U.Venzlaff, Direktor des Niedersächsischen Landeskrankenhauses in Göttingen, ging vor allem von der Tatsache aus, dass in Revisionsverfahren gut ein Drittel der Diagnosen revidiert werden muss, und nahm dabei Bezug auf die Arbeit von Heinz. Hier legte er besonderes Gewicht auf die Verzerrungen, die durch Gefühle und Einstellungen des Gutachters zum Exploranden hervorgerufen werden. Andererseits wies er darauf hin, dass ein heutiger Gutachter über die verschiedensten Wissensgebiete (Psychiatrie, Neurologie, Humangenetik, Pharmakologie, Psychotherapie, Psychodiagnostik, Röntgen- und Labormethodik sowie nicht zuletzt Rechtswissenschaft) zu verfügen hat und sich zudem noch verständlich ausdrücken sollte. Fremd sei dem Psychiater auch die triadische Beziehung, da ja ein Auftraggeber im Hintergrund "dreinfunke".

Für die Praxis forderte Professor Venzlaff, stets im Zimmer des Arztes zu un-

tersuchen, nie im Gefängnis und wenn möglich stationär. Ein Gutachten aufgrund des alleinigen Eindrucks während der Hauptverhandlung hält er für unstatthaft. Auch sollte der Richter nicht zuviel vom Sachverständigen erwarten, ihm hingegen Quellen erschliessen und Türen öffnen. Dabei warnte er vor dem "historischen Beweis", da hiedurch blosse Denkbarekeiten zu Annahmen führen, die weitab von der Realität liegen.

Der Psychologe, Herr Prof.Dr.D.Lüttge vom Institut für Psychologie und Soziologie der Hochschule Hildesheim, begann mit dem Zitat Brandenbergers: "Was erwartet der Richter vom Sachverständigen? - Mehr." - Mehr Substantielles, aber auch mehr Hinweise auf die Grenzen. Der Richter erwartet vom Psychologen die Darstellung psychologischer Phänomene ohne Krankheitswert, die Abschätzung der Glaubwürdigkeit von Zeugen sowie die Beurteilung des Reifegrades Jugendlicher. Dabei stellt sich die Frage, ob der Richter überhaupt fähig sei, den richtigen Sachverständigen auszuwählen und dann das Gutachten zu würdigen. Deshalb sollte der Richter die Fachsprache des Psychologen erlernen, worauf er "psychologische" Fragen zu stellen und die Kompetenz des Gutachters besser zu erfassen verstünde.

Für den Psychologen stellt sich aber vor allem das Dilemma zwischen normativer und empirischer Sehensweise. Hinzu kommt die Tatsache der verschiedenen Schulen und Richtungen. Auf der anderen Seite beeinflusst die Rechtsgeschichte alle Mitglieder einer Kultur (d.h. Rechtsnormen gehören zur Umwelt). Für die Interpretation ist es wichtig, um das Weltbild des Sachverständigen zu wissen, eingedenk dessen, dass sowieso nur eine Annäherung an die Wahrheit möglich ist. Verglichen werden letztlich Sollensvorschriften und Handlungswirklichkeiten. Deshalb soll der Psychologe möglichst die Motive des realen Tuns darstellen, wie z.B. selektive Wahrnehmung, affektive Beeinflussung etc. Dann dienen Gutachten als Hilfe zur Selbsthilfe, die dem Richter Möglichkeiten des Verstehens aufzeigen; Verstehen aber ist "ordnende Kognition eines inneren Sinnzusammenhanges".

Nun kam der Strafverteidiger in der Person des Rechtsanwaltes und Notars, Herrn B.Börners, Hannover, zu Worte. Er wies beruhigend zuerst einmal darauf hin, dass es nur in gut 7% aller Fälle Schwierigkeiten damit gebe, "ob, wer und wie" begutachtet werde. Zugleich erinnerte er daran, dass Verteidiger mehr von Psy-

chologie und Aehnlichem verstünden, als man gemeinhin annehme. Andererseits sei er als Interessenvertreter "einseitig" und nötige den Sachverständigen durch seine Fragen oft in Neuland, wenn ein Gutachten sozusagen die letzte Rettung für den Angeklagten darstellt. Er gebe aber zu, dass die allgemeine Ausbildung der Juristen in Psychologie und Psychiatrie ungenügend sei.

Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt normalerweise durch den Staatsanwalt, welcher den von ihm "geschätzten" und speditiven Gutachter immer wieder beizieht. Der Anwalt hat seinerseits nur die "Gelegenheit" mitzusprechen. Passt ihm der Sachverständige nicht, so kann er entweder "klemmen" oder einen eigenen suchen gehen, welcher eine "Mindermeinung" vertritt. Hier wurde das Thema der Parteigutachten angeschnitten, wo der Referent seiner Enttäuschung darüber Ausdruck gab, dass sich kaum namhafte Fachleute dafür engagieren liessen. Eine weitere Gefahr liegt darin, dass der Staatsanwalt oder der Richter den Sachverständigen einfach als Zeugen laden können, auch wenn der Anwalt lieber auf das selbst beigebrachte Gutachten verzichten würde.

Vor der Verhandlung hat der Verteidiger das Recht, ein Gutachten zu prüfen, während derselben kann er den offiziellen Sachverständigen beurteilen, Befundtatsachen beibringen, auf die Vereidigung des Gutachters drängen und einzelne Passagen des Gutachtens wörtlich protokollieren lassen. Als letzte Waffe dient oft einzig noch ein Befangenheitsgesuch.

Dem Verteidiger folgte der Staatsanwalt. Herr Dr.E.C.Rautenberg bezeichnete den Zeugen als Sinnesorgan und den Sachverständigen als Erweiterung des Wissens für das Gericht. Dabei entscheidet es selbst, ob es genug weiss, prüft die Antworten des Gutachters und wechselt so in einem Schlag "vom Schüler zum Oberlehrer". Es genügt ihm aber nicht zu erfahren, was denn im Kopfe des Angeklagten vorging, vielmehr verlangt es vom Sachverständigen, dass er den "schwankenden Steg" zwischen Empirie und Normativem begehe.

Ueber die Begutachtung überhaupt beschliesse oft als erster der Staatsanwalt, wobei die Schwere des Deliktes einerseits sowie gewisse Prädiktoren (Alkohol, Sexualdelikt, Tötungsdelikt) den Ausschlag geben. Bei der Auswahl des Sachverständigen spielen oft recht praktische Kriterien eine Rolle: Befindet sich der Angeschuldigte in einer Klinik, so wird diese beauftragt, sonst trifft es meist einen Gutachter, der bekannt ist und speditiv "keine besonderen Ergebnisse" erbringt. Der Richter pflichtet bei, der Verteidiger ist gewöhnlich ein-

verstanden. Nur bei spektakulären Prozessen werden auch besondere Spezialisten gesucht, worauf es dann zu Differenzen kommen kann, wenn der Verteidiger nach sogenannten "Mindermeinungen" sucht.

Besonders nach diesem Referat entzündete sich eine heftige Diskussion zwischen Staatsanwälten und Verteidigern einerseits und Psychofachleuten andererseits. Umstritten war der Einwand, dass das Gericht oft bei der Erwägung einer verminderten Schuldfähigkeit mit der Konsequenz einer Massnahme drohe.

Gedanken über Kommunikationsprobleme zwischen Richter und Sachverständigem machte sich Herr Dr.H.-J.Plewig, von der Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaften. Er resümierte eine Dissertation von Tillmann Moser aus den Jahren 75/76, wo Richtern Fragebogen vorgelegt wurden. 200 derselben oder 55% machten mit. Dabei wurde etwa nach der Einstellung und Erwartung des Richters zum Sachverständigen gefragt, konkrete Erfahrungen eruiert und nachgeprüft, was denn mit den Gutachten schlussendlich geschehe. Offensichtliche Schwierigkeiten bereiteten die verschiedenen Fachsprachen, die künstliche Situation während des Prozesses sowie das Menschenbild des Sachverständigen. Hemmend wirke sich das mangelnde Fachwissen der Richter aus, was ganz verschieden zu Angst, Abwehr, Desinteresse oder aber auch Neugier führe. Während der eine Richter sich helfen lassen möchte, erwartet der andere, dass der Sachverständige den Angeklagten überführe oder gar eine rechtliche Bewertung vornehme. In 70% wird Hilfe bei Kommunikationsschwierigkeiten während der Verhandlung erwartet, ja sogar Hinweise, wie der Prozess eigentlich geführt werden solle, sowie eine Betreuung des Angeklagten in foro. Zwei Drittel der Richter wünschen, dass der Sachverständige in einem Akt der Fairness den Exploranden über seine Rechte bei der Begutachtung aufkläre, ein Drittel lehnt dies als Behinderung der Wahrheitsfindung ab.

Im Rahmen der konkreten Fragestellung erwarten 55% der Richter zum Beispiel bei der Glaubwürdigkeit eine exakte Antwort, bei der Schuldfähigkeit 47% keine Ausführungen über die Lebensentwicklung.

Der letzte Redner am ersten Tage war Bernd Volckart, Richter am Oberlandesgericht Celle. Er wählte sich das Thema der Behandlungsmassregel aus, um der Frage nachzugehen, ob sich der Gutachter der Konsequenzen seines Gutachtens bewusst sei. Er zeigte auf, dass beim sogenannten vikariierenden System, also

wenn Behandlung an die Stelle von Strafe tritt, schwerwiegende Folgen auftreten können, da nur zwei Drittel der Gesamtstrafe mit Behandlung abzugelten sind. Ueberhaupt keine Anrechnung erfolge, wenn die Behandlung nach einem Jahr nicht anschlage. Dies führe gezwungenermassen zum Grundsatz: "Je kränker desto härter". Des weiteren erwachse der Zwang zum sogenannten "Vorwegvollzug", damit der Angeklagte nach Beendigung der Behandlung nicht zurück ins Gefängnis muss. Hier gilt es nun für den Sachverständigen, und das war das Ziel der Ausführung, genau im Voraus zu bestimmen, wann und in welcher Institution es ratsam sei, die Behandlung beginnen zu lassen. Diese Problematik stelle sich vor allem bei Drogenkranken.

In der folgenden Diskussion stellten Aerzte die Möglichkeit in Abrede, zum Voraus angeben zu können, wie lange es im jeweiligen Falle gehe, bis der Patient "geheilt" sei.

Der Dienstag begann mit der Uebersicht von Herrn Privatdozent Dr.K.Förster, Leitender Oberarzt der Universitätsnervenklinik Tübingen, über weitere Forschungsfragen zur forensischen Begutachtung. Er sah wissenschaftliche Arbeit im Begründen von Regeln (rational und empirisch), die brauchbar und lehrbar sein müssen. Da wäre als Thema 1.) Die Untersuchungssituation selbst, die statt normalerweise dyadisch hier triadisch sei und bei der vermehrt Uebertragung und Gegenübertragen zu berücksichtigen ist. 2.) Die Frage: "Was wird überhaupt festgestellt?" Sind es "Trade marks" oder "State marks"? Nicht zu übersehen dabei wären auch die Einflüsse der Untersuchungshaft und der drohenden Strafe sowie nicht zuletzt der therapeutische Effekt der Begutachtung. Ebenfalls interessant wäre es zu erfahren, wie denn der Explorand die Untersuchung erlebte und empfand. 3.) Wie werden Persönlichkeitsstörungen festgestellt? Eindimensional oder unter verschiedenen Aspekten? Was kann zur Aetiology, was zur Erheblichkeit und was zur Prognose oder gar der zukünftigen Gefährlichkeit gültig ausgesagt werden? 4.) Im Sozialrecht würden valide Kriterien für die Beurteilung von funktionellen Störungen und für die Entscheidung zwischen Pflege- und Behandlungsfall Hilfe bringen. Auch das Thema Arbeitsfähigkeit sei noch kaum beackert. 5.) Im Verkehrsrecht endlich zeigte es sich, dass die bisherigen Tests zu unsicher sind, um über Führer-tauglichkeit jetzt und in Zukunft zu urteilen.

Herr Prof.Dr.Dr.H.Wegener, Direktor des Instituts für Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität Kiel beschäftigte sich mit dem Aspekt der Diagnostik als Entscheidungsprozess. Dies sei ein sequentielles Vorgehen gemäss bestehenden Regeln, ein Algorithmus mit Rückschleifen, ein investigatorisches Entscheiden. Dabei lehnte er sich an das theoretische Ablaufmodell in der Messtheorie an, wo Rückschlaufen sowie Interferenzen dazu führen, dass letztlich keine 0/1-Entscheidung mehr möglich ist.

Aber gerade da werden oft wichtige Tatsachen übersehen, so z.B. die fehlende Rückmeldung (Gericht - Sachverständiger), was die Absprache der Kriterien erschwert, die Veränderung des Exploranden durch äussere Umstände wie Haft und drohende Strafe, worauf z.B. die Ergebnisse eines FPI ganz anders ausfallen können. Erheblich sei die Frage, ob die Daten durch Exploration, Tests oder Verhaltensbeobachtung gewonnen würden. Auch zeigte es sich, dass der Akteur eher state-marks, der Beobachter hingegen trade-marks betone. Grosse Unterschiede hätten sich daraus ergeben im Vergleich von Beurteilungen des status praesens gegenüber Tatrekonstruktionen und Prognosen. Deshalb empfahl Prof.Wegener auch die Beschränkung auf einzelne Funktionen und den Verzicht auf das früher propagierte "Persönlichkeitsgemälde". Die Theorie sei gut, die Praxis lückenhaft. Zuletzt gab er zu bedenken, dass der Angeschuldigte oft vor der "Objektivität" des Gutachtens erschrecke, nachdem er den Untersucher in der Vertrautheit des Gespräches kennenlernte.

Herr Dr.med.A.Mechler, Schwetzingen, übernahm das Stichwort "Objektivität" für den Beginn seiner Ausführungen, die er zum rhetorischen Leckerbissen der Tagung werden liess. Oft satyrisch überzeichnet, trug er gerade jene Objektivität zu Grabe und war nicht einmal traurig darüber. Er gab unumwunden zu, dass der Psychiater wertet, und zwar nach Normen, die die Gesellschaft an ihn heranträgt. Er beschwor einen ganzen "Sack voller Regeln und Konventionen", den der Untersucher auf dem Weg von den medizinischen Befunden zur forensischen Beurteilung mit sich trage oder auch schleppe. Und selbst die Exploration sei ja ein hermeneutischer Vorgang, da die Fragen auf ein erahntes Ziel hin gestellt würden.

Dr.Mechler ging aber noch weiter und fragte sich, weshalb ein Mensch überhaupt auf die Idee komme, forensischer Begutachter zu werden, jenes Zwitterding zwischen Arzt und Jurist, und gab dazu Antworten, die zwar zum Lachen reizten aber

gleichzeitig beklommen machten: Der Forensiker wolle Schicksal spielen, hege die Grössenphantasie, den anderen Menschen in die Hand zu bekommen, spüre dabei seine eigene Wichtigkeit nur schon angesichts des vollen Terminkalenders gegenüber der Unmenge leerer Zeit des Angeklagten. Er sei weiter Voyeur des Bösen, Zaungast des Verbrechens, könne durch andere (Richter) strafen lassen und zugleich als Retter und Wohltäter des Beschuldigten erscheinen. Zuletzt leitete er das Wort Gutachten etymologisch über Gutdünken zu Willkür ab.

In schon fast beschwichtigender Manier bekannte sich der Redner dann zur Subjektivität als Methode, zur Persönlichkeit des Untersuchers als Instrument und meinte, der Sachverständige dürfe das alles tun, er müsse nur erkennen, dass er es tue.

Nun referierte Herr Dr.med.M.Schott, Direktor des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Mohrungen, über die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn Patienten, die im Rahmen einer Massregel in einer Klinik weilen, nach den vorgeschriebenen 3 Jahren begutachtet werden müssen. Da sei es schon einmal mit der Unabhängigkeit schlecht bestellt, weil in der Praxis meist der behandelnde Arzt die Beurteilung vornehmen müsse und so selbstverständlich befangen sei. Andererseits würde ein aussenstehender Sachverständiger den therapeutischen Prozess stören. Hier wies der Redner darauf hin, dass durch die aufgehobene Schweigepflicht des Therapeuten gegenüber der juristischen Behörde eine eigentliche Psychotherapie sowieso unmöglich sei.

Beim Gegenstand der Begutachtung handle es sich meist um Lockerungen der Massregel oder gar die Entlassung aus derselben. Dabei sei es interessant zu wissen, dass psychisch Kranke weniger straffällig würden als sog. Normale und die Rückfälligkeit kranker Delinquenten wiederum geringer ausfalle als diejenige "normaler" Straftäter. Dennoch sei es sehr schwierig, überhaupt Kriterien zu finden, nach denen z.B. die mögliche Entlassung eines Patienten beurteilt werden kann. Nicht die erfolgte Anpassung an den Klinikbetrieb sollte ausschlaggebend sein, sondern die Veränderung von Faktoren, die mit dem jeweiligen Delikt zusammenhängen. Bei einer zur Diskussion stehenden Lockerung empfiehlt Dr.Schott ein Stufenkonzept, welches mit der ansteigenden Kooperation des Patienten, dann mit den Erfolgen des sozialen Trainings und zuletzt mit der gegläuckten Belastungserprobung zu immer grösseren Freiheiten führen soll.

Daneben wurden noch zwei Probleme erwähnt, nämlich die Frage, ob dem Patienten

das Gutachten gezeigt werden sollte, und die Gefahr, die darin besteht, dass das Klinikpersonal Massregelpatienten im Sinne der Delegation dazu benutzt, eigene Beziehungsprobleme "zu lösen".

Am Ende der Reihe von Ausführungen zur Methodik der Begutachtung stand der Vortrag von Herrn Dr. W.-D. Michaelis, Justizvollzugsanstalt Hannover, über die Begutachtung im Strafvollzug. Allgemeine Gesichtspunkte ergeben sich aus den Tatsachen, dass ein Gefängnis bürokratisch organisiert sei, die Hierarchie aufgrund von Positionen und nicht wie in einer Klinik nach Erfahrung und Wissen gegliedert werde. Auch gelte die körperliche Gesundheit mehr als die seelische.

Dann ging der Referent zu konkreten Themen über, wie Vollzugstauglichkeit (Schwierigkeiten haben v.a. Psychosomatiker, Angstneurotiker und ehemalige Psychotiker), Einzelhaft (Es bestehe eine Warteliste für Einzelzellen), Suizidalität (wird als Aergernis und Versuch empfunden, sich dem Vollzug zu entziehen), Zweidrittel- und Halbstrafe (müsse in Deutschland weitgehend vom Psychiater verfochten werden), Therapien, Sicherungsverwahrung und Arrestfähigkeit (hier gibt es vor allem Probleme, wenn der Psychiater nicht einig geht mit dem Anstaltspersonal), Lockerungen (besonders heikel bei Mördern, Brandstiftern und Sexualdelinquenten im Zusammenhang auch mit der Behandlung durch Antabus oder Androcur. Das Problem werde meist auf den ersten Tag der Freiheit verlagert). Die Suizidrate wurde mit 12 auf 100'000 angegeben; dabei müsse aber die starke Fluktuation berücksichtigt werden, wenn man diese Zahl mit jener in der Normalbevölkerung vergleichen wolle. An Einweisungen gebe es pro Jahr 10-30 Alkoholiker zum Entzug und 45-55 Psychosen zur stationären Behandlung.

Bei den nun vorgestellten Arbeiten des Instituts ging es um Versuche, für Aggressionstäter eine Standardisierung der Beurteilung zu erarbeiten, die es ermöglichen soll, die Befunderhebung zu systematisieren, die Befunde zu vergleichen, die verschiedenen Schulen einander anzugleichen, eine bessere Mitteilbarkeit zu erreichen, Ergebnisse der Statistik zuzuführen und zuletzt die Entscheidungsstrategien zu überprüfen.

Ein anderes Projekt hat zum Ziel, einen Katalog von wohldurchdachten Begriffen zu schaffen, der letztlich eine Erhöhung der Inter- und Intraraterrealität

ermöglichen soll.

Der letzte Tag des Colloquiums gab Gelegenheit, einen Blick über die Landesgrenzen zu tun.

Herr Prof.Dr.Dr.Hans Szewczyk, Bereich Medizin der Humboldt-Universität zu Berlin, Nervenlinik, Abteilung für gerichtliche Psychiatrie und Psychologie, begann mit geschichtlichen Aspekten. 1945 wurden in der DDR alle Juristen entfernt, was den Aufbau eines neuen Standes von Rechtsgelehrten ohne die "Arroganz der Schwarzbetuchten" mit sich brachte. Erst 1960 fand die Psychologie Eingang in die Gesetzgebung, und 1974 wurde der einzige Lehrstuhl für forensische Psychiatrie und Psychologie geschaffen, der aber voraussichtlich 1989 mit der Emeritierung des Referenten wieder verschwinden wird. Beneidenswert ist die Zahl der vorgeschriebenen Ausbildungsstunden für Juristen (je 50 forensische Psychiatrie und Psychologie), Mediziner (10) und Kriminologen (150). Zur Zeit gebe es ca. 130 forensische Psychiater, die einen genau umschriebenen Ausbildungsgang durchlaufen haben und vorwiegend an Kliniken arbeiten. Die Gerichte ihrerseits verfügen über Kriterienlisten zur Auswahl von entsprechenden Psychiatern (Zurechnungsfähigkeit) und Psychologen (Schuldfähigkeit). Begutachtet wird meist ambulant und stets in einer psychiatrischen Klinik, wobei der Sachverständige der Offenbarungspflicht unterliegt. Die "Uebersetzung" aus der medizinischen in die juristische Sprache ist festgeschrieben.

Grundsätzlich wurde die These der Psychosomatose (d.h. die Annahme von körperlichen Prozessen als Ursache von Psychosen allgemein) fallen gelassen, und auch der berühmte Kurt Schneider hat nicht das übliche Gewicht, da er nur ein einziges Gutachten schrieb und alles Soziale aus der Psychiatrie verbannte. So spiele denn auch die Diagnose keine wichtige Rolle mehr, während dem "Entscheidungsverhalten" sowie einer allfälligen "seelischen Notlage" das grösste Gewicht zukomme. Der Mensch erwerbe sich im Laufe seines Lebens eine "soziale Kompetenz", und seine Freiheit liege in der Entscheidung aufgrund des vorhandenen Repertoires. Auch der lebensgeschichtlichen Entwicklung wird die nötige Beachtung geschenkt, der Richter seinerseits ist aber verpflichtet, dieser von sich aus nachzuspüren. Alkohol auf der anderen Seite exculpiert nie. - Die Gliederung eines Gutachtens zeige denn auch einen Aufbau über Phaenomenologie, Entwicklung und Diagnose zum Motivationsgefüge und der Analyse des Ent-

scheidungsverhaltens. Alle Ergebnisse werden schliesslich ohne Ausnahme der elektronischen Datenverarbeitung zugeführt.

Nun folgte der Bericht aus Oesterreich durch Herrn Prof.Dr.Gerhart Harrer, Institut für forensische Psychiatrie in Salzburg, der den einzigen Lehrstuhl (gegr.1979) für forensische Psychiatrie innehält. Die Ausbildung der Juristen geschieht fakultativ und der Nachwuchs unter den Psychiatern ist zumindest zahlenmässig kärglich. Nach 5 Jahren Tätigkeit kann sich ein Fachmann bei Gericht in die Liste der anerkannten Sachverständigen eintragen lassen. Die Mitwirkung von Psychologen beschränkt sich in Praxi auf die Abklärung der Glaubwürdigkeit, der Reife und der Strassenverkehrstauglichkeit. Zwingend ist eine Begutachtung nur im Massnahmenrecht, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit an sich gebe es nicht, jedoch wird Wert auf die Frage gelegt, inwieweit sich ein abnormer Geisteszustand auf die Steuerungsfähigkeit auswirkt. Auch sei die Zuordnung von psychischen Krankheiten zu den jeweiligen juristischen Begriffen anders als in der BRD.

Abschliessend wurde die neue 120-Betten-Anstalt Göllesdorf vorgestellt, in welcher vorbeugende Massnahmen durchgeführt werden. Niemand wollte diese Einrichtung in seiner Nähe haben, und der Umbau des früheren Gefängnisses konnte erst erfolgen, als versprochen wurde, dass es keine "Freigänger" und keine Entweichungen (sic) geben werde. Inzwischen wurden viele Nachteile sichtbar, so wenn durch die Zentralisierung Beziehungen zu Verwandten und Bekannten in die Brüche gehen, viele Insassen entgegen ihrer bisher freieren Behandlung in einer Landesklinik einen deutlichen Rückschritt in Kauf nehmen müssen und es zu Spannungen zwischen dem psychiatrischen Personal und den Aufsehern kommt.

Von der Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika sprach Herr Dr.Siegfried Sporer, Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg. Auch hier spielen geschichtliche Entwicklungen eine entscheidende Rolle, so im Vergleich von "adversary-system" zum "Inquisitionssystem" in Europa. Meldungen über spektakuläre Fälle seien mit Vorsicht zu geniessen; denn 1984 kamen z.B. aus psychiatrischen Gründen lediglich ca. 1600 Menschen ohne Strafe davon. Entsprechend wird nur in 2 von tausend Fällen ein Gutachten erstellt. Viel häufiger als die Einschätzung der Zurechnungsfähigkeit (insanity defense) ist dann auch die Abklärung der

Glaubwürdigkeit von Zeugen oder die richtige Auswahl von Geschworenen, wo zusätzlich soziologische Kriterien zur Anwendung kommen. Wenn Geschworene nicht aus der sozialen Schicht des Angeklagten stammen, so ist das Revisionsbegehren fast sicher. Daraus entwickelten sich umfangreiche, sozialpsychologische Untersuchungen über Fragen, wie Effekte der Mindestzahl von Geschworenen, Unterschiede zwischen Mehrheits- und Einstimmigkeitsbeschlüssen, Verlegung des Gerichtsortes, Bedeutung von Persönlichkeitsprofilen, Tragweite allgemeiner Begriffe wie z.B. "obszön" oder gar die psychologische Untersuchung der Wirkung von Werbeslogans im Urheberrecht. Dabei läuft das Ganze auf eine eher nomothetische, statistische Betrachtungsweise hinaus, wo allgemeine Fragen weit mehr interessieren als der konkrete Einzelfall (ideographisches Modell). Um die Verhandlungsfähigkeit zu beurteilen, wurden früher Angeklagte oft in Kliniken eingewiesen, was bald zu teuer wurde. Deshalb wurden interdisziplinär (Juristen, Mediziner, Psychologen, Soziologen) Fragebogen ausgearbeitet, die eine grosse Interraterrealibilität aufweisen sollen.

Im Gegensatz zu dieser ausgefeilten Frage- und Untersuchungstechnik stehen dann aber das "Markten" von Staatsanwalt, Verteidiger und Richter hinter den Kulissen und die Möglichkeit, dass ein Einzelrichter bis zu 12 Aburteilungen innerhalb einer Stunde vornehmen kann.

Aus den Niederlanden waren zwei Referenten eingeladen, nämlich Herr Dr.F.Koenraadt, Pompe-Instituut der Rijks-Universiteit Utrecht, welcher die Situation für die Erwachsenen, und Herr Dr.Albert Hauber, Kriminologies Instituut der Rijks-Universiteit Leiden, der dieselbe für Jugendliche darstellte. Wie in Oesterreich liegt das Hauptgewicht auf der Beurteilung der Massnahmebedürftigkeit, in Holland heisst das "der Regierung zur Verfügung gestellt". Ausgesprochen wird eine solche Behandlung für 2 Jahre, wobei sie beliebig verlängert werden kann und in einer der 7 forensisch-psychiatrischen Behandlungskliniken des Landes durchgeführt wird. Der Staatsanwalt oder Richter ordnet die Begutachtung an, wählt den Sachverständigen aus und hat dazu 3 Möglichkeiten: Freier Psychiater, Gefängnis- oder Distriktpsychiater und seit 1949 eine eigentliche Begutachtungsklinik in Utrecht, das Pieter-Baan-Zentrum, wo 28 Mitarbeiter verschiedener Disziplinen ca. 200 Gutachten pro Jahr ausarbeiten. Dieser stationäre Aufenthalt dauert im Schnitt 7 Wochen, gilt als Untersuchungshaft und dient ausdrücklich nicht der Behandlung. Wurden 1964 19%

oder 1307 aller Angeklagten begutachtet, waren es 1978 nur noch 7% oder 537. Interessant war auch zu erfahren, dass in Holland weit weniger Menschen in Haft stehen als in anderen westlichen Staaten.

1901 wurde ein separates Jugendstrafrecht geschaffen, welches vor allem das Prinzip der Erziehung zur Grundlage bekam. Die Prozesse werden nicht mehr öffentlich geführt, der Untersuchungs- und Jugendrichter sind identisch. Wird ein Jugendlicher in Haft genommen, so wird obligat auch ein Gutachten in Auftrag gegeben und die Sozialhilfe nimmt Kontakt mit ihm auf. Sehr häufig werden Verfahren eingestellt, so 1983 z.B. 80% von ca. 20'000 Strafsachen. Hier ist zu bedenken, dass auch schon die Polizei 50-80% ihrer Anzeigen fallen lässt. Die Gutachten werden von Psychiatern und der Jugend- oder Bewährungshilfe innerhalb eines Monats ausgeführt. Sie seien oft von eher schlechter Qualität und werden mit einem Einheitspreis von 600 Gulden abgegolten. Deshalb begnügt man sich des öfteren mit Auszügen aus den Akten der Jugendhilfe. Gefragt wird meistens nach der Gefährlichkeit, Rückfälligkeit und der besten Strafart. Der Richter seinerseits hat dann die Wahl unter Einstellung, Verurteilung mit Massnahme, Arrest von 4 Stunden bis 14 Tagen, Zwangserziehung bei Rückfällen, Einweisung in ein Heim, Geldbusse von 15 Cents bis 150 Gulden oder Schutzaufsicht. Trotz alledem nehme in Holland aber die Jugendkriminalität ständig zu.

Am Schluss der Tagung fasste Frau Prof.Dr.Elisabeth Müller-Luckmann, Psychologisches Institut der Technischen Universität Braunschweig, das Gehörte in freier Rede zusammen. An "uralten und ungelösten" Problemen führte sie Rollen- und Kommunikationsschwierigkeiten an. Sie stellte die Frage, ob Psychologen und Psychiater wirklich eine Helferrolle einnehmen, und wenn ja, die eines willkommenen Helfers? Dazu müsste der "Klient" sein Defizit erkennen und akzeptieren. Ganz bedenkenswert sei, dass die Psychowissenschaften den Kern des richterlichen Selbverständnisses tangiere, da es ja gerade seine Aufgabe sei, den Angeklagten zu (be-)verurteilen. Als Ziel sah die Referentin eine gründliche Diskussion über die angewandten Kategorien; denn die Wirklichkeit sei allemal reichhaltiger als das Bild, das durch die Justiz gezeichnet wird. Positiv beurteilte sie die Verbesserung von Methoden und Modellen, die dynamische Betrachtungsweise, das Recht des Täters zur Selbstartikulation und neue

Forschungen in Richtung Empirie. Erfreulich sei des weiteren, dass sich der therapeutische Optimismus abkühle. Letztlich gebe es viele Wahrheiten, viele Gerechtigkeiten, viele Wege.

Dr.M.Etzensberger

Leitender Arzt Forensik an der Psychiatrischen Klinik Königsfelden, Aargau

Direktor: Prof.Dr.med.F.Gnirss

DONNEES STATISTIQUES SUR LES DELINQUANTS TOXICOMANES DANS L'EXECUTION DES PEINES ET MESURES

"Un tiers de délinquants toxicomanes dans les prisons suisses

Une moyenne de 2'900 détenus (en exécution de peine ou de mesure) se trouvent dans les 155 établissements de l'exécution des peines et mesures helvétiques (pénitenciers, prisons de district et maisons d'éducation au travail). Parmi ces détenus, 860, soit environ 30 %, sont incarcérés pour des infractions liées à la drogue.

Cette proportion varie beaucoup d'un établissement à l'autre: dans les petites prisons de district, elle est en général moins importante; en revanche, dans les pénitenciers, elle se situe au-dessus de la moyenne (35 à 40 %); elle est particulièrement élevée dans les établissements pour femmes (plus de 50 %).

L'importance des infractions contre la LStup diminue lorsque l'on ne considère plus l'effectif des détenus un jour donné mais le nombre total de personnes incarcérées chaque année: sur les 9'300 personnes incarcérées en 1983, 1'300 (soit 13 %) l'étaient en raison d'une infraction liée à la drogue.

Institutions judiciaires et infractions liées à la drogue: une sélection quantitative et qualitative

Malgré le nombre toujours croissant de personnes ayant affaire à la loi pour avoir consommé ou s'être livrées au trafic de la drogue, la part qu'elles occupent dans la criminalité 'visible' est encore relativement modeste.

L'importance relative de la délinquance liée à la drogue augmente toutefois à chaque échelon du système pénal. Si la proportion d'infractions liées à la drogue dénoncées à la police représente environ 3 % des infractions dénoncées, la proportion passe à 8 % des jugements rendus par les tribunaux et atteint finalement 13 % des personnes incarcérées chaque année dans les prisons suisses.

C'est l'exécution des peines enfin qui doit supporter les effets de cette sélection, dans la mesure où environ un tiers des détenus des établissements pénitentiaires suisses sont des toxicomanes - à cela s'ajoutant encore une durée de peine au-dessus de la moyenne" (alors que les peines d'une durée d'au moins un an ne représentent que 50 % de toutes les condamnations enregistrées par la statistique, la proportion correspondante d'infractions contre la loi sur les stupéfiants se situe aux alentours de 24 %; réd.)

(Source: Statistique criminelle, publiée par l'Office fédéral de la statistique, no 2, 1984 (Drogues et justice pénale)

VERORDNUNG 3 ZUM SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCH -
ZUSTAENDIGKEIT VON BUND UND KANTONEN / EINFUEHRUNG DER VOM GESETZ
ABWEICHENDEN VOLLZUGSFORMEN *)

Der Erlass der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) hat bei den zuständigen kantonalen Behörden einige Anwendungsfragen aufgeworfen. Diese Verordnung ermöglicht es bekanntlich den Kantonen

- Freiheitsstrafen von 3 - 6 Monaten in der Form der Halbfangenschaft zu vollziehen,
- Strafgefangene mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung in eine Massnahanstalt einzuweisen und
- das sog. "Wohn- und Arbeitsexternat" im Vollzug von Massnahmen als zusätzliche Vollzugsstufe zwischen der "Halbfreiheit" und der bedingten Entlassung einzuführen.

Von allgemeinem Interesse ist zweifellos die Zuständigkeit von Bund und Kantonen für die Einführung der nach VStGB 3 vorgesehenen, vom Gesetz abweichenden Vollzugsformen. Diese Frage stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Halbfangenschaft für Strafen von 3 - 6 Monaten. Wir veröffentlichen dazu einen Auszug eines Schreibens des Bundesamtes für Justiz vom 10. Januar 1986 an eine kantonale Behörde, die wichtigsten für die Genehmigung kantonalen Erlasse und Bewilligungen nach VStGB 3 massgeblichen Grundsätze sowie erste Verfügungen in diesem Zusammenhang.

Zuständigkeit von Bund und Kantonen

"1. Der Erlass der Verordnung 3 zum StGB hat im Ergebnis eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Vollzugsform der Halbfangenschaft zur Folge. Die Halbfangenschaft für Strafen bis

*) voir traduction p. 143
 Quelle/source: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz, Bern, Nr. 2+3/1986; Informations sur l'exécution des peines et mesures, Office fédérale de la justice, Bern, Nr. 2+3/86 Seite 16 ff./p. 18 ss.

zu drei Monaten bzw. für Strafen über drei Monate stützt sich indessen auf zwei verschiedene Rechtsgrundlagen:

- Für Strafen bis zu drei Monaten gibt bereits Artikel 397^{bis} Absatz 1 Buchstabe f StGB dem Bundesrat die Kompetenz zur Einführung der Halbgefängenschaft. In Artikel 4 der Verordnung 1 zum StGB hat der Bundesrat davon in der Weise Gebrauch gemacht, dass er diese Zuständigkeit an die Kantone delegiert hat. Diese an sich eher ungewöhnliche Kompetenzdelegation lässt sich damit rechtfertigen, dass bereits das StGB die Einführung der Halbgefängenschaft für Strafen bis zu drei Monaten in Aussicht nimmt.
- Für Strafen über drei Monate stützt sich die Einführung der Vollzugsform der Halbgefängenschaft dagegen auf Artikel 397^{bis} Absatz 4 StGB. Danach kann der Bundesrat den Kantonen versuchsweise für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen gestatten. Mit der neuen Verordnung 3 zum StGB gestattet der Bundesrat nun generell allen Kantonen, die dies wollen, u. a. die Halbgefängenschaft auch für Strafen von 3 bis 6 Monaten vorzusehen, freilich nur versuchsweise. Deshalb spricht Artikel 1 davon, dass die Kantone diese Vollzugsform vorsehen können.

Während der Bundesrat somit durchaus zuständig wäre, den Kantonen die Einführung der Vollzugsform der Halbgefängenschaft für Strafen bis zu drei Monaten vorzuschreiben, kann er für Strafen über drei Monate den Kantonen lediglich gestatten, diese Vollzugsform einzuführen. Der Entscheid, ob Strafen über drei Monate in Halbgefängenschaft vollzogen werden, liegt somit ausschliesslich bei den Kantonen.

2. Die Kantone sind bei einer Einführung der Halbgefängenschaft für Strafen über drei Monate indessen nicht völlig frei. Das liegt namentlich daran, dass nur versuchsweise, für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen gestattet werden. Diese Umstände verlangen eine gewisse Kontrolle, zu der

sich der Bundesrat gegenüber dem Bundesgesetzgeber aufgrund der ihm delegierten Kompetenz in diesem Bereich verpflichtet fühlt. Neben den in Artikel 1 der Verordnung 3 zum StGB selbst gesetzten Grenzen sind die Artikel 5 und 6 der Verordnung massgeblich.

Danach erlassen die Kantone die Ausführungsvorschriften, die für ihre Gültigkeit der Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bedürfen. Diese Ausführungsvorschriften müssen selbstverständlich nicht in einem speziellen Erlass zusammengefasst werden. Es wäre beispielsweise durchaus zulässig, eine bestehende Verordnung über die Halbgefängenschaft (für Strafen bis zu drei Monaten) entsprechend zu ändern. Sofern dem das kantonale Recht nichts entgegenstellt, wäre es auch zulässig, mit Regierungsratsbeschluss Richtlinien des Konkordates als kantonale Vorschriften zu übernehmen.

Entscheidend ist, dass kantonale Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Halbgefängenschaft für Strafen über drei Monate vorhanden sind, welche jedenfalls den Anwendungsbereich, die Voraussetzungen, Grundsätze des Vollzugs, Zuständigkeiten, Organisationen und Verfahren regeln."

Einführung der vom Gesetz abweichenden Vollzugsformen-
Zusammenfassung von Grundsätzen nach VStGB 3

HALBGEFANGENSCHAFT (ART. 1 VStGB 3)

Die Einführung der Halbgefängenschaft für Freiheitsstrafen von 3 - 6 Monaten setzt entsprechende kantonale Rechtsnormen voraus (Art. 6 Abs. 1 VStGB 3). Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Art. 6 Abs. 3 VStGB 3). Als kantonale Rechtsgrundlage kommt beispielsweise in Frage: eine entsprechend ergänzte Verordnung

über den Strafvollzug oder über die Halbgefangenschaft für Strafen bis zu drei Monaten, eine spezielle Verordnung über die Halbgefangenschaft für Strafen von 3 - 6 Monaten, u. U. auch ein Beschluss der für die Rechtsetzung auf diesem Gebiet zuständigen kantonalen Behörde, die Halbgefangenschaft für Strafen von 3 - 6 Monaten nach geltenden konkordatlichen Richtlinien zu vollziehen. Entscheidend ist, dass die kantonalen Rechtsgrundlagen jedenfalls die Voraussetzungen für die Genehmigung und den Widerruf der Halbgefangenschaft regeln, wenn nötig auch den Anwendungsbereich dieser Vollzugsform (sofern dieser eingeschränkt werden soll), die Vollzugsgrundsätze (sofern nicht bereits geregelt) und Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der im Einzelfall verfügenden kantonalen Behörden (sofern nicht bereits in einem kantonalen Erlass geregelt).

STRAFVOLLZUG IN EINER MASSNAHMEANSTALT (ART. 2 VStGB 3)

Die Einführung dieser Vollzugsform setzt eine entsprechende Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes voraus, welche an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden kann (Art. 4 VStGB 3). Ob der Entscheid über die Einführung in die Form einer Rechtsnorm gekleidet werden muss, lässt sich nicht allgemein gültig festlegen. Sofern der Vollzug von Strafen in einer Massnahanstalt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 2 VStGB 3) grundsätzlich allen Verurteilten offen stehen soll, genügt es, wenn die dafür zuständige kantonale Behörde die Einführung beschliesst und die für diese Vollzugsform zur Verfügung stehende(n) Anstalt(en) bezeichnet. Sieht das Anstaltsreglement den Vollzug von Strafen nicht vor, wäre es entsprechend zu ergänzen. Soll dagegen der bundesrechtliche Rahmen für den Vollzug von Strafen in einer Massnahanstalt nicht voll ausgeschöpft werden, soll diese Vollzugsform also nur für bestimmte Kategorien von Verurteilten zulässig sein (z. B. nur für alkoholkranke Straftäter oder nur für solche, die eine Strafe von einer bestimmten Minimaldauer

zu verbüssen haben), dann wird ein Entscheid genereller und abstrakter Natur getroffen, von dem unbestimmt viele Personen betroffen sind. Ein solcher Entscheid würde die Form eines Rechtsatzes erheischen.

Gesuche für die Einführung dieser Vollzugsform enthalten jedenfalls die nachstehenden Angaben: Begründung der Einführung, Anwendungsbereich der Vollzugsform (Anstalten, Sanktionen, Personenkreis), Rechtsgrundlagen, Dokumentation über die Anstalten (einschliesslich Anstaltsreglement).

WOHN- UND ARBEITSEXTERNAT (ART. 3 VStGB 3)

Die Einführung des Wohn- und Arbeitsexternates setzt ebenfalls eine Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes voraus, die an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden kann (Art. 4 VStGB 3). Die Anforderungen an die kantonalen Rechtsgrundlagen für die Einführung dieser Vollzugsform sind wie beim Strafvollzug in Massnahmeanstalten unterschiedlich: Wird das Wohn- und Arbeitsexternat im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 3 VStGB 3) in allen entsprechenden oder in namentlich bezeichneten Anstalten eingeführt, steht es also grundsätzlich allen dafür vorgesehenen Verurteilten offen, genügt ein Beschluss der zuständigen kantonalen Behörde. Andernfalls wären die einschränkenden Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vollzugsform rechtsatzmässig zuumschreiben. In beiden Fällen müssen Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der im Einzelfall verfügenden kantonalen Behörden (sofern nicht bereits in einem kantonalen Erlass geregelt; Art. 6 Abs. 2 VStGB 3) sowie die Voraussetzungen für die Gewährung und den Widerruf dieser Vollzugsform mindestens auf der Stufe des Anstaltsreglementes geregelt sein.

Gesuche für die Einführung dieser Vollzugsform enthalten jedenfalls die nachstehenden Angaben: Begründung für die Einführung, Anwendungsbereiche der Vollzugsform (Anstalten, Sanktionen, Personenkreis) Rechtsgrundlagen, Dokumentation über die Anstalten (einschliesslich Anstaltsreglement).

Traduction du texte des pages 138 ss.

ORDONNANCE 3 RELATIVE AU CODE PENAL SUISSE -
COMPETENCE DE LA CONFEDERATION ET DES CANTONS / INTRODUCTION DE
METHODES D'EXECUTION NON PREVUES PAR LE CODE

La mise en vigueur de l'ordonnance 3 relative au code pénal suisse (OCP 3) a posé quelques problèmes d'application aux autorités cantonales compétentes. L'ordonnance permet comme chacun sait aux cantons

- d'exécuter les peines privatives de liberté de 3 à 6 mois sous forme de semi-détention,
- de placer des condamnés à des peines pour lesquels le juge a ordonné un traitement ambulatoire dans un établissement affecté à l'exécution des mesures,
- d'introduire ce qu'il est convenu d'appeler "logement et travail en externat" dans l'exécution des mesures comme échelon supplémentaire entre la semi-liberté et la libération conditionnelle.

Ce qui est sans doute d'intérêt général, c'est la compétence de la Confédération et des cantons, prévue par l'OCP 3, d'introduire des méthodes d'exécution non prévues par le code. Cette question se pose en particulier en ce qui concerne la semi-détention pour les peines de 3 à 6 mois. Nous publions à cet égard l'extrait d'une lettre du 10 janvier 1986 de l'Office fédéral de la justice adressée à une autorité cantonale. On trouvera ci-dessous les principes les plus importants fondant l'approbation de dispositions cantonales et les autorisations au sens de l'OCP 3.

Compétence de la Confédération et des cantons

"1. La mise en vigueur de l'ordonnance 3 relative au CP a eu comme résultat un élargissement du champ d'application de la semi-détention. Celle-ci se fonde, s'agissant de peines jusqu'à 3 mois et de peines supérieures à 3 mois, sur deux bases légales:

- Peines jusqu'à 3 mois: l'article 397^{bis}, 1er alinéa, lettre f, CP, donne déjà au Conseil fédéral la compétence d'introduire la semi-détention. Dans l'article 4 de l'ordonnance 1 relative au CP, le Conseil fédéral en a fait usage en déléguant cette compétence aux cantons. Cette délégation de compétence, en soi plutôt inhabituelle, est justifiée par le fait que le CP autorise déjà l'introduction de la semi-détention pour les peines jusqu'à 3 mois.
- Peines supérieures à 3 mois: l'introduction de la semi-détention se fonde en revanche sur l'article 397^{bis}, 4e alinéa, CP. Le Conseil fédéral peut permettre aux cantons l'essai, pendant un temps déterminé, de méthodes non prévues par le code. Avec la nouvelle ordonnance 3 relative au CP, le Conseil fédéral donne une autorisation générale à tous les cantons qui le désirent d'étendre notamment la semi-détention aux peines de 3 à 6 mois, cela sans doute à titre d'essai. C'est pourquoi l'article 1^{er} dit que les cantons peuvent prévoir cette méthode.

Alors que le Conseil fédéral pourrait parfaitement prescrire l'introduction de la semi-détention pour les peines jusqu'à 3 mois, il ne peut qu'autoriser les cantons à introduire cette méthode d'exécution pour les peines de plus de 3 mois. La décision portant sur la question de savoir si des peines de

plus de 3 mois doivent être exécutées sous forme de semi-détention est du ressort exclusif des cantons.

2. Toutefois, les cantons ne peuvent pas introduire tout à fait librement la semi-détention pour les peines de plus de 3 mois. Cela tient notamment au fait que seules sont autorisées des méthodes non prévues par le code, à titre d'essai et pour un temps déterminée. Ces circonstances exigent un certain contrôle auquel le Conseil fédéral se sent tenu à l'égard du législateur en vertu de la compétence qui lui est déléguée dans ce domaine. A côté des limites posées dans l'article 1er de l'ordonnance 3 relative au CP, les articles 5 et 6 sont déterminants. Aux termes de ces articles, les cantons édictent les dispositions d'exécution qui, pour être valables, doivent être approuvées par le Département fédéral de justice et police. Ces dispositions ne doivent bien entendu pas forcément être réunies dans un texte spécial. Il serait par exemple possible de modifier en conséquence une ordonnance sur la semi-détention déjà existante (pour les peines jusqu'à 3 mois). Dans la mesure où le droit cantonal ne s'y oppose pas, il serait aussi admissible d'intégrer par arrêté du Conseil d'Etat des directives concordataires dans le droit cantonal.

Ce qui est décisif, c'est que les bases légales cantonales d'application de la semi-détention à des peines de plus de 3 mois existent et qu'elles règlent en tout cas le champ d'application, les conditions, les principes de l'exécution, les compétences, l'organisation et la procédure."

Introduction de méthodes non prévues par le codeSEMI-DETENTION (ART. 1^{er} OCP 3)

L'introduction de la semi-détention pour les peines de 3 à 6 mois suppose l'existence de normes cantonales correspondantes (art. 6, 1^{er} al., OCP 3). Pour être valables, celles-ci doivent être approuvées par le Département fédéral de justice et police (art. 6, 3e al., OCP 3). La base légale cantonale peut être par exemple: une ordonnance sur l'exécution des peines complétée comme il se doit ou une ordonnance sur la semi-détention pour les peines jusqu'à 3 mois, une ordonnance spéciale sur la semi-détention pour les peines de 3 à 6 mois, éventuellement aussi un arrêté de l'autorité cantonale responsable de la législation dans ce domaine, décidant d'exécuter la semi-détention pour les peines de 3 à 6 mois conformément aux directives concordataires en vigueur. Ce qui est décisif, c'est que la base légale cantonale règle en tout cas les conditions d'approbation et de révocation de la semi-détention, si nécessaire aussi le champ d'application de cette méthode d'exécution (dans la mesure où celui-ci doit être limité), les principes d'exécution (s'ils ne sont pas déjà réglés) et la compétence, l'organisation et la procédure des autorités cantonales statuant dans le cas d'espèce (si cela n'est pas déjà réglé dans un texte cantonal).

EXECUTION DE PEINES DANS UN ETABLISSEMENT AFFECTE A L'EXECUTION DES MESURES (ART. 2 OCP 3)

L'introduction de cette méthode d'exécution suppose une autorisation du Département fédéral de justice et police, qui peut être assortie de conditions et de charges (art. 4 OCP 3). La question de savoir si la décision portant sur l'introduction

doit revêtir la forme d'une norme de droit ne peut être tranchée de manière générale. Dans la mesure où l'exécution de peines dans un établissement affecté à l'exécution des mesures doit en principe être ouverte à tous les condamnés en vertu du droit fédéral (art. 2 OCP 3), il suffit que l'autorité cantonale compétente en l'espèce décide l'introduction et désigne le ou les établissements destinés à l'application de cette méthode d'exécution. Si le règlement de l'établissement ne prévoit pas l'exécution de peines, il convient de le modifier en conséquence. Si en revanche, le cadre offert par le droit fédéral à l'exécution de peines dans un établissement affecté à l'exécution des mesures n'est pas complètement épuisé, si cette méthode n'est donc admise que pour certaines catégories de condamnés (par ex. seulement pour les délinquants alcooliques ou seulement pour ceux qui doivent purger une peine à minimum déterminé), une décision de nature générale et abstraite est rendue qui touche un grand nombre indéterminé de personnes. Une telle décision devrait revêtir la forme d'une disposition légale.

Les demandes visant à l'introduction de cette méthode d'exécution contiennent en tout cas les renseignements suivants: motifs de l'introduction, champ d'application de la méthode (établissements, sanctions, individus concernés), bases légales, documentation sur les établissements (règlement interne inclus).

LOGEMENT ET TRAVAIL EN EXTERNAT (ART. 3 OCP 3)

L'introduction de cette méthode d'exécution suppose aussi une autorisation du Département fédéral de justice et police, qui peut être assortie de conditions et de charges (art. 4 OCP 3).

Comme pour l'exécution de peines dans des établissements affectés à l'exécution des mesures, les exigences concernant les bases légales cantonales sont diverses: Si, dans le cadre des dispositions de droit fédéral (art. 3 OCP 3), cette méthode d'exécution est introduite dans tous les établissements correspondants ou dans des établissements nommément désignés, si donc tous les condamnés peuvent en principe en bénéficier, un arrêté de l'autorité cantonale compétente suffit. Autrement, les conditions limitatives d'octroi de cette méthode d'exécution devraient être fixées par la loi. Dans les deux cas, la compétence, l'organisation et la procédure des autorités cantonales statuant dans le cas d'espèce (dans la mesure où cela n'est pas déjà réglé dans une loi cantonale; art. 6, 2^e al., OCP 3), ainsi que les conditions d'octroi et de révocation de cette méthode doivent être réglés au moins à l'échelon du règlement interne de l'établissement.

Les demandes visant à introduire cette méthode d'exécution doivent toutefois contenir les renseignements suivants: motifs de l'introduction, champ d'application de la méthode d'exécution (établissements, sanctions, groupe visé), bases légales, documentation sur les établissements (règlement interne inclus).

Ordonnance 3 relative au code pénal Suisse

Premières décisions du Département fédéral de justice et police

Le 29 mai 1986, le Département fédéral de justice et police (département) a accepté des demandes émanant des cantons de Zurich, Berne et Tessin, et visant à introduire la semi-détention pour les peines de 3 à 6 mois (Zurich et Tessin), ainsi que l'exécution des peines dans des établissements affectés à l'exécution des mesures et le logement et le travail en externat (Berne).

Ci-après nous publions ces trois décisions.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 29. Mai 1986 Gesuchen der Kantone Zürich, Bern und Tessin um Einführung der Halbgefängenschaft für Strafen von drei bis sechs Monaten (Zürich, Tessin) beziehungsweise des Strafvollzugs in Massnahmeanstalten und des Wohn- und Arbeitsexternates (Bern) entsprochen. Nachstehend drucken wir die drei Departementsverfügungen ab.

KANTON ZUERICH: HALBGEFANGENSCHAFT

Das Departement zieht

in Sachen

Vollzugsform der Halbgefängenschaft für Freiheitsstrafen von drei bis sechs Monaten im Kanton Zürich; Genehmigung der entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen (Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; VStGB 3)

i n E r w ä g u n g :

- dass der Kanton Zürich mit Schreiben vom 9. Mai 1986 dem-Departement beantragt, die vom Regierungsrat am 30. April 1986 beschlossene Verordnung über die Halbgefängenschaft zu genehmigen,

- dass § 1 dieser Verordnung die Höchstdauer der in Halbgefängenschaft vollziehbaren Strafen auf sechs Monate festsetzt,
- dass gemäss Artikel 6 Absatz 3 VStGB 3 die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Strafen von drei bis sechs Monaten in der Form der Halbgefängenschaft vom Departement genehmigt werden müssen, bevor sie in Kraft treten,
- dass die Zürcher Verordnung über die Halbgefängenschaft vom 30. April 1986 alle Fragen, bis auf zwei, hinreichend regelt,
- dass nämlich Verfügungen über die Zulassung und den Entzug der Halbgefängenschaft stets schriftlich zu verfassen sind und dem Verurteilten in allen Fällen das rechtliche Gehör gewährt werden muss, was aus der Zürcher Verordnung nicht ausdrücklich hervorgeht,
- dass es aber genügt, eine entsprechende Interpretation der Verordnung durch einen Vorbehalt sicherzustellen,
- dass das Departement nach Artikel 5 VStGB 3 den Zeitpunkt bestimmt, an dem der Kanton über seine Erfahrungen mit der Halbgefängenschaft berichtet, und dass es die für die Auswertung dieser Erfahrungen erforderlichen Angaben festlegt,
- dass das Departement zu diesem Zweck ein Statistikformular entworfen hat,
- dass der Kanton zu verpflichten ist, die auf Grund dieser Genehmigung in Halbgefängenschaft vollzogenen Strafen nach diesem Statistikformular auszuwerten und die Jahresstatistik zusammen mit einem Erfahrungsbericht dem Departement einzureichen,

u n d v e r f ü g t :

1. Die Verordnung des Kantons Zürich über die Halbgefängenschaft vom 30. April 1986 wird genehmigt.
2. Diese Genehmigung erfolgt mit folgendem Vorbehalt: In allen Fällen wird die Zulassung und der Entzug der Halbgefängenschaft nach Anhörung des Betroffenen schriftlich verfügt.
3. Dem Departement wird jährlich eine Statistik gemäss beiliegendem Formular sowie ein Erfahrungsbericht bis zum 31. August des Folgejahres eingereicht.

CANTON DU TESSIN: SEMI-DETENTION

Le département,

vu

la demande du canton du Tessin visant à introduire la semi-détention pour les peines privatives de liberté de 3 à 6 mois; approbation des dispositions cantonales d'exécution (ordonnance 3 relative au code pénal; OCP 3),

c o n s i d é r a n t :

- que par lettres des 4 février et 13 mai 1986, le Conseil d'Etat du canton du Tessin a soumis à l'approbation du département la modification du 28 janvier 1986 de l'article 7 du "Regolamento sull'esecuzione delle pene e delle misure di sicurezza per gli adulti" (règlement),
- que conformément à l'article 1^{er} OCP 3, cette modification doit permettre au canton du Tessin d'exécuter des peines de 3 à 6 mois sous forme de semi-détention,
- que l'article 7 du règlement et l'article 26 de la "legge di procedura per le cause amministrative", du 19 avril 1966, règlent de manière suffisamment détaillée, à une exception près, l'octroi de la semi-détention, la compétence, l'organisation et la procédure applicable à cette forme d'exécution,

- que la compétence en cas de retrait de la semi-détention n'est pas prévue expressément par l'article 7 du règlement,
- que les dispositions du règlement n'interdisent pas de penser que le retrait de la semi-détention est réglé de manière analogue à l'octroi de celle-ci,
- qu'il suffit donc de garantir par une réserve une interprétation correcte du règlement,
- qu'aux termes de l'article 5 OCP 3, le département fixe la date à laquelle le canton doit fournir son rapport relatif aux expériences faites avec la semi-détention et qu'il détermine les données statistiques et autres nécessaires à l'évaluation de ces expériences,
- qu'à cette fin, le département a établi un projet de formule statistique,
- que le canton doit être tenu d'évaluer d'après cette formule statistique les peines exécutées sous forme de semi-détention au sens de la présente approbation et d'adresser chaque année une statistique et un rapport au département,

d é c i d e :

1. L'article 7 du "Regolamento sull'esecuzione delle pene e delle misure di sicurezza per gli adulti", dans sa version du 28 janvier 1986, est approuvé.

2. La présente approbation est assortie des conditions suivantes:

- a. Les dispositions de l'article 7 du règlement sont aussi appliquées au retrait de la semi-détention,
- b. une statistique conforme à la formule ci-jointe ainsi qu'un rapport relatant les expériences faites est adressé chaque année au département jusqu'au 31 août de l'année suivante.

3. Ne pas remplir ces conditions peut entraîner la révocation de la présente décision.

KANTON BERN: STRAFVOLLZUG IN MASSNAHMEANSTALTEN /
WOHN- UND ARBEITSEXTERNAT

Das Departement zieht

in Sachen

Bewilligung des Strafvollzugs in Massnahmeanstalten und des Wohn- und Arbeitsexternates in den Anstalten St. Johannsen, 2525 St. Johannsen (Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; VStGB 3)

i n E r w ä g u n g :

- dass die Polizeidirektion des Kantons Bern mit Schreiben vom 12. Dezember 1984 dem Departement beantragt, den Vollzug von Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung nach Artikel 43 und 44 des Strafgesetzbuches (StGB) und die Einführung des Wohn- und Arbeitsexternates für Massnahmen nach Artikel 42, 43 und 44 StGB in den Anstalten St. Johannsen gestützt auf Artikel 397^{bis} Absatz 4 StGB zu gestatten,
- dass der Bundesrat am 16. Dezember 1985 die VStGB 3 erlassen hat, die in Artikel 2 und 3 das Departement ermächtigt, den

Strafvollzug in einer Massnahmeanstalt und die Einführung des Wohn- und Arbeitsexternates zu bewilligen,

- dass das Departement gemäss Artikel 4 VStGB 3 diese Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen kann,
- dass im Schreiben des Departementes vom 21. Januar 1986 die Bedingungen und Auflagen dem Kanton Bern mitgeteilt worden sind,
- dass die Polizeidirektion des Kantons Bern mit Schreiben vom 23. April diesen Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat,
- dass für den Vollzug von Strafen in der Massnahmeanstalt St. Johannsen die tatsächliche Durchführung der richterlich angeordneten Massnahme in der individuellen Vollzugsplanung sicherzustellen ist,
- dass die Anstalt St. Johannsen durch die Aufnahme von Strafgefangenen ihren Charakter als Massnahmeanstalt nicht verlieren darf, weshalb es sich rechtfertigt, solche Aufnahmen zahlenmässig zu begrenzen und nur für Strafen von einer Mindestdauer zuzulassen,
- dass das Wohn- und Arbeitsexternat als zeitlich begrenzte Vollzugsstufe zwischen der sogenannten "Halbfreiheit" und der bedingten Entlassung vorzusehen ist, damit die Massnahme ihren freiheitsentziehenden Charakter behält und nicht zu einer neuen, im StGB nicht vorgesehenen Sanktion wird, wofür Artikel 397^{bis} Absatz 4 StGB keine Rechtsgrundlage böte,
- dass das Wohn- und Arbeitsexternat demnach nicht an die Stelle der bedingten Entlassung treten soll, weil der Verurteilte damit der Verfahrensgarantien dieser Vollzugsstufe verlustig ginge,

- dass die neue Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern und das Anstaltsreglement St. Johannsen noch in Vorbereitung sind,
- dass in diesen zwei Erlassen die beiden zu bewilligenden Vollzugsformen näher geregelt werden sollen,
- dass es vorderhand genügt, die Einhaltung einiger Mindestanforderungen durch entsprechende Bedingungen sicherzustellen,
- dass aber die Vorschriften der Strafvollzugsverordnung und des Anstaltsreglements bis Ende 1986 dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden müssen,
- dass über beide Vollzugsformen Erfahrungen gesammelt, ausgewertet und dem Departement an einem von ihm nach Artikel 5 Absatz 2 VStGB zu bestimmenden Zeitpunkt in einem Bericht mitgeteilt werden müssen,

u n d v e r f ü g t :

1. Der Kanton Bern erhält die Bewilligung, in den Anstalten St. Johannsen folgende abweichende Vollzugsformen durchzuführen:
 - a. Strafvollzug in einer Massnahmeanstalt (Art. 2 VStGB 3),
 - b. Wohn- und Arbeitsexternat (Art. 3 VStGB 3).
2. Diese Bewilligung erfolgt unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:
 - 2.1 Strafvollzug in einer Massnahmeanstalt
 - a. Die Anstalt beherbergt höchstens 15 in dieser Vollzugsform stehende Insassen; diese haben noch eine Strafe von mindestens 3 Monaten zu verbüssen.

- b. Eine individuelle Vollzugsplanung stellt sicher, dass die vom Richter angeordnete ambulante Massnahme durchgeführt wird.

2.2 Wohn- und Arbeitsexternat

- a. Die Vollzugsform wird frühestens 6 Monate nach Massnahmeantritt gewährt; der Verurteilte wird nach längstens 6 Monaten im Wohn- und Arbeitsexternat entweder bedingt entlassen oder in den Normalvollzug zurückversetzt.
- b. Die gesetzlichen Ansprüche auf die bedingte Entlassung werden durch die Anwendung der Vollzugsform nicht beeinträchtigt.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen für beide Vollzugsformen

- a. Entscheide über die Gewährung der Vollzugsformen im Einzelfall und deren Widerruf werden durch beschwerdefähige Verfügungen der Anstaltsdirektion oder der Polizeidirektion des Kantons Bern erlassen.
 - b. Die in der kantonalen Strafvollzugsverordnung und im Reglement der Anstalten St. Johannsen enthaltenen Bestimmungen werden dem Departement bis Ende 1986 zur Genehmigung unterbreitet.
 - c. Ueber alle in den Formen gemäss Ziffer 1 vollzogenen Strafen und Massnahmen wird eine laufende Kontrolle geführt (Gründe für die Anwendung der Vollzugsform; Vollzugsplanung / externe Arbeits- und Wohnsituation; Dauer des Vollzugs in dieser Form; spezielle Weisungen; besondere Vorkommnisse, insbesondere Widerruf der Vollzugsform; Entlassung aus der Vollzugsform und aus dem Vollzug).
 - d. Dem Bundesamt für Justiz wird bis zum 31. März 1990 ein Bericht über die mit den Vollzugsformen gemachten Erfahrungen erstattet, der insbesondere auch eine (u. a. statistische) Auswertung der nach Ziffer 3.2 erfassten Vollzugsfälle enthält.
3. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen und Auflagen kann den Widerruf dieser Bewilligung nach sich ziehen.

(Mit Verfügungen vom 25. Juni 1986 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ferner die Rechtsgrundlagen für die Einführung der Halbgefangenschaft nach Artikel 1 VStGB 3 in den Kantonen Luzern und St. Gallen genehmigt. Weitere Gesuche sind hängig.)

